

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Verena Kämmerling und Dr. Marco Mohrmann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Schutz von Igel n vor Verletzungen durch automatisierte Mähroboter

Anfrage der Abgeordneten Verena Kämmerling und Dr. Marco Mohrmann (CDU), eingegangen am 27.11.2025 - Drs. 19/9131,
an die Staatskanzlei übersandt am 27.11.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 06.01.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Laut einem Bericht der *Süddeutschen Zeitung* vom 16. September 2025 fordert der Naturschutzbund (NABU) ein Fahrverbot für automatisierte Mähroboter von 18 Uhr abends bis 7 Uhr morgens. Begründet wird die Forderung mit der zunehmenden Bestandsgefährdung des Igels, der inzwischen in die Vorwarnliste der Roten Liste aufgenommen wurde, sowie mit den zahlreichen verletzten Tieren, die bei Igel-Auffangstationen abgegeben würden.

Nach einem Bericht im *Göttinger Tageblatt* vom 22. September 2025 hat der Landkreis Göttingen zum Schutz von Igel n den Betrieb automatisierter Mähroboter in der Dämmerung und während der Nacht untersagt. In Einzelfällen, in denen keine Gefahr für Igel bestehe, könnten Ausnahmen genehmigt werden. Verstöße gegen das erlassene Verbot können nach Aussagen der Kreisverwaltung mit Bußgeldern in Höhe von bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die vorgeschlagene Schaffung einer entsprechenden Regelung (Nachtfahrverbot von Mährobotern) ist insbesondere aus artenschutzfachlicher Sicht empfehlenswert. Viele Kommunen in mehreren Bundesländern haben entsprechende Regelungen geschaffen, wie etwa Köln und Leipzig oder die Landkreise Göttingen, Hildesheim, Northeim und Lüchow-Dannenberg in Form einer Allgemeinverfügung. Motorisierte Gartengeräte wie Rasenmähroboter können eine Gefahr für Klein- und Kleinstlebewesen darstellen, insbesondere für Igel. Es ist wissenschaftlich belegt, dass zu den Abendstunden und nachts eine besondere Vulnerabilität gegeben ist. Aus Sicht der Landesregierung besteht der Bedarf einer entsprechenden Regelung - etwa in Form einer bundeseinheitlichen Regelung im Artenschutz. Die Rechtsgrundlage für entsprechende Regelungen in den Kommunen ist dafür das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Bund, daher hat Niedersachsen den Bund aufgefordert, hier bundeseinheitlich tätig zu werden. Ungeachtet dessen können die zuständigen Kommunen auch jetzt schon tätig werden.

1. Wie hat sich der Igelbestand in den vergangenen zehn Jahren in Niedersachsen entwickelt?

Die der Fachbehörde für Naturschutz im Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vorliegenden Daten aus den letzten zehn Jahren sind nicht ausreichend, um daraus die Populationsentwicklung des Igels in Niedersachsen ableiten zu können.

2. Ist für Niedersachsen eine Einordnung des Igels in die Rote-Liste-Kategorien vorgenommen worden? Falls ja, in welche?

Die Gefährdung des Igels wurde in der aktuellen Roten Liste der Säugetiere Niedersachsens (Kirberg 2025; www.nlwkn.niedersachsen.de/243803.html) bewertet und wie folgt eingestuft:

- Kriterium 1: Aktuelle Bestandssituation: häufig,
- Kriterium 2: Langfristiger Bestandstrend: Rückgang unbekannten Ausmaßes,
- Kriterium 3: Kurzfristiger Bestandstrend: Daten ungenügend,
- Kriterium 4: Risikofaktoren / stabile Teilbestände: nicht wirksam.

Die Kriterienkombination führte zur Einstufung in die Kategorie „Vorwarnliste“.

3. Wie hat sich in den vergangenen zehn Jahren die Zahl der bei Auffangstationen abgegebenen Igel entwickelt? Wie groß war der Anteil der verletzten Igel, und welcher Anteil der Verletzungen war auf automatisierte Mähroboter zurückzuführen?

Eine Berichtspflicht der vom Land Niedersachsen anerkannten Betreuungsstationen besteht nicht. Der Landesregierung liegen daher keine umfassenden Daten vor.

Die Aufnahmekapazitäten vieler anerkannter Betreuungsstationen sind begrenzt, sodass nicht alle Igel aufgenommen werden können. Die aufgenommenen Zahlen spiegeln daher nicht den tatsächlichen Umfang hilfsbedürftiger Igel wider. Nach Rückmeldungen aus einzelnen Stationen besteht eine gleichbleibend hohe Nachfrage nach Aufnahmeplätzen, sodass von einer stabilen bis leicht zunehmenden Zahl abgegebener Tiere auszugehen ist.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass zahlreiche weitere, nicht anerkannte Einrichtungen und Privatpersonen ebenfalls im Rahmen der Legalausnahme nach § 45 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG Igel aufnehmen.

Viele Auffangstationen melden laut Presseberichten eine Zunahme verletzter Igel durch den Einsatz automatisierter Mähroboter.

<https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/maehroboter-gefaehrden-igel-nabu-fordert-bundesweites-nachtfahrverbot,igel-194.html>

<https://www.waz-online.de/lokales/gifhorn-lk/gifhorn/nabu-zentrum-leiferde-fordert-nachtfahrverbot-von-maehrobotern-in-niedersachsen-H4DGKA4HVVHLNMBR3IZAAFSPSE.html>

4. Wie bewertet die Landesregierung das vom NABU geforderte Fahrverbot für automatisierte Mähroboter im Zeitraum von 18 Uhr abends bis 7 Uhr morgens?

Die Petition für ein nächtliches Fahrverbot von Mährobotern wird grundsätzlich begrüßt. Eine landesweit gültige gesetzliche Regelung durch die Landesregierung ist aus verfassungsrechtlichen Gründen derzeit nicht möglich. Der Bund hat hier die Gesetzgebungskompetenz und die Landesregierung wird sich für Regelungen zum Schutz von Wildtieren vor dem Einsatz von Mährobotern einsetzen. Die Landesregierung erachtet ein entsprechendes bundesweites Verbot aus Tierschutzsicht als notwendig und zielführend. Allerdings sollte sich ein Nachtfahrverbot nicht auf die Zeit von 18 Uhr bis 7 Uhr, sondern „von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang“ erstrecken. So sind die u. a. für Igel relevanten Phasen der Dämmerung und Dunkelheit, die sich jahreszeitabhängig verschieben, erfasst, statt Uhrzeiten zu benennen. Den Handlungsbedarf zum Schutz von wild lebenden Tieren hat bereits die damalige Bundesregierung gesehen und im letzten Jahr einen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes (TierSchG) und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes vorgelegt. Mit diesem sollte u. a. der § 13 TierSchG geändert werden. Vorgesehen war, diesen um einen Absatz zu ergänzen, mit dem es verboten wird, auf nicht wirtschaftlich genutzten Rasen- und Grünflächen während der Dämmerung und bei Dunkelheit zu

mähen, es sei denn, es werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden an den dortigen Wirbeltieren zu verhindern.

Dazu wurde in der Begründung ausgeführt, dass zahlreiche Verletzungen und Todesfälle bei Wildtieren (beispielsweise Igeln) durch den Einsatz von Mähgeräten dokumentiert sind (BT-Drs. 20/12719, S. 69). „Bei nachtaktiven Tieren kommt es insbesondere zu diesen Verletzungen, wenn Mähgeräte unbeaufsichtigt während der Nacht eingesetzt werden. Die dadurch entstehenden Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den betroffenen Tieren können vermieden werden, wenn Mähgeräte, insbesondere Mähroboter, stattdessen tagsüber eingesetzt werden. Alternativ können aber auch andere geeignete Schutzmaßnahmen ergriffen werden, beispielsweise können die Mähgeräte bereits Igelschutzmaßnahmen vorsehen“ (ebd.).

Das Gesetzgebungsverfahren ist durch den Regierungswechsel auf Bundesebene der Diskontinuität anheimgefallen. Die vorgesehene Änderung des § 13 Abs. 3 TierSchG-Entwurfes wurde seitens der Landesregierung begrüßt. Ob und gegebenenfalls wann die derzeitige Bundesregierung ein neues Verfahren zur Änderung des Tierschutzgesetzes aufnehmen wird, ist derzeit nicht absehbar.

5. Wie viele Kommunen bzw. Landkreise haben in Niedersachsen bislang von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, für ihr jeweiliges Gebiet ein Nachtfahrverbot für automatisierte Mähroboter zu erlassen? Um welche Kommunen bzw. Landkreise handelt es sich?

Derzeit haben die Landkreise Göttingen, Northeim, Hildesheim und Lüchow-Dannenberg eine auf das Artenschutzrecht gestützte Allgemeinverfügung erlassen. Weitere Landkreise sind nicht bekannt.

6. Gibt es aufseiten der Hersteller technische Entwicklungen, z. B. in Form empfindlicherer Sensoren, um den Schutz von Igeln auch ohne Nachtfahrverbot für automatisierte Mähroboter zu gewährleisten?

Es sind verschiedene technische Ansätze bekannt, die das Risiko für Kleinsäuger wie Igel mindern können (z. B. Kombinationen aus Kamera / KI gestützter Objekterkennung, Infrarot/Ultraschallsensorik, LiDAR). Viele Hersteller bieten Mähroboter mit Sensorik zur Erkennung von Hindernissen wie Igel an. Eine fachliche Bewertung der Wirksamkeit, Zuverlässigkeit und Praxistauglichkeit dieser Lösungen ist nicht möglich. Hierfür sind vertiefte Prüfungen und Feldtests durch Hersteller oder Forschungseinrichtungen erforderlich. Bereits jetzt konnten jedoch Untersuchungen wie eine Studie der Universität Oxford oder des Zeitschriftenverlags Heise in Zusammenarbeit mit dem Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung (IZW) zeigen, dass die Sensorik noch nicht so ausgereift ist, um Unfälle mit Igeln sicher zu vermeiden.

7. Können die Hersteller automatisierter Mähroboter gegebenenfalls zum Einbau technischer Lösungen zum Schutz von Igeln verpflichtet werden?

Ja, die Gesetzgebungskompetenz liegt auf EU-Ebene: Die grundlegenden Anforderungen an die Sicherheit und das Inverkehrbringen von Maschinen, einschließlich Mährobotern, sind durch die Maschinenrichtlinie 2006/42/EG sowie die Verordnung (EU) 2023/1230 geregelt. Die Verordnung 2023/1230 gilt unmittelbar in allen Mitgliedstaaten und ersetzt die Richtlinie (vollständig ab 20.01.2027). Diese Rechtsakte fallen unter die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der EU im Bereich des Binnenmarkts (Artikel 114 AEUV). Änderungen oder Erweiterungen dieser Anforderungen - etwa zur Berücksichtigung des Schutzes von Wildtieren - können daher auf EU-Ebene erfolgen.

Bundesebene: Die Umsetzung der Maschinenrichtlinie erfolgt in Deutschland über das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) und entsprechende Verordnungen. Das Produktsicherheitsrecht enthält keine Ermächtigungsgrundlage für die Länder, eigenständig technische Anforderungen an Produkte wie Mähroboter zu formulieren. Auch eine tierschutzrechtliche Grundlage besteht hierfür derzeit

nicht. Das TierSchG enthält derzeit lediglich Ermächtigungen für Bauartzulassungen und Prüfverfahren im Zusammenhang mit Aufstallsystemen und Stalleinrichtungen sowie beim Schlachten eingesetzten Betäubungsgeräten und -anlagen (§ 13a Abs. 1, 2, 5, § 16 Abs. 7 TierSchG).

Landesebene: Die Länder sind nicht befugt, eigenständige technische Anforderungen an Produkte zu formulieren, die unter das Produktsicherheitsrecht fallen. Eine landesrechtliche Regelung zur verpflichtenden Verbesserung der Sensorik oder zur Einführung eines Crashtests für Mähroboter ist nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich. Die Länder verfügen insoweit nicht über eine Gesetzgebungskompetenz im Bereich des technischen Produktsicherheitsrechts.

Normierungsbestrebungen: Initiativen zur Entwicklung freiwilliger technischer Normen (z. B. durch DIN oder andere Normungsorganisationen) können von Forschungseinrichtungen oder Herstellern angestoßen werden. Eine gesetzlich verpflichtende Normierung müsste über die EU oder den Bund erfolgen.

8. Gibt es Bestrebungen vonseiten der Wirtschaft, von Tierschutzverbänden oder anderen Organisationen, besonders tier-, vor allem igelfreundliche automatisierte Mähroboter zu testen und mit einem entsprechenden Siegel auszuzeichnen?

Ein formelles Siegel für „igelfreundliche“ Mähroboter oder Bestrebungen von Verbänden sowie anderen Organisationen sind der Landesregierung nicht bekannt.

9. Durch welche Maßnahmen wird die niedersächsische Öffentlichkeit gegebenenfalls für einen igelfreundlichen Betrieb automatisierter Mähroboter sensibilisiert? Sind gegebenenfalls weitere Maßnahmen seitens der Landesregierung geplant? Falls ja, welche?

Firmen, welche Mähroboter anbieten, weisen in der Regel auf ihren Internetseiten und zusätzlich in den Bedienungsanleitungen darauf hin, dass möglichst nicht in der Nachtzeit gemäht werden soll.

Das gerade für kleinere Tiere die automatisierten Geräte zu einer tödlichen Gefahr werden können, ist vielen Personen nicht bewusst. Informationskampagnen, die private wie gewerbliche Nutzerinnen und Nutzer über die Risiken von Mährobotern für Tiere informieren und klare, leicht umsetzbare Handlungsempfehlungen enthalten, können daher eine wirksame Maßnahme sein. Die Sensibilisierung der Bevölkerung im Hinblick auf naturnahe Garten- und Grünflächengestaltung ist ebenfalls von zentraler Bedeutung.